

10.12.20

## **Unterrichtung** durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 8. Dezember 2020 zu der o. g. EntschlieÙung des Bundesrates Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. September 2020 dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes zugestimmt. Ferner wurde eine EntschlieÙung gefasst (Drucksache 468/20/Beschluss).

Demnach wird die Bundesregierung im Wesentlichen gebeten, eine Gleichstellung der nikotinhaltigen und nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter mit Tabakerzeugnissen im Hinblick auf alle werblichen Einschränkungen im Zuge der nächsten Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes herzustellen.

- Dies soll vor allem die §§ 20b (Verbot der kostenlosen Abgabe und der Auspielung; siehe auch Ziffer 2 BR-Drucksache 229/16 – Beschluss) und 21 (Verbot von Werbung mit qualitativen Zielen; siehe auch Gesetzentwurf vom 6. Mai 2016 i. V. m. Ziffer 3 BR-Drucksache 229/16 – Beschluss) betreffen.
- Gleiches soll hinsichtlich der Einschränkungen gemäß § 20b Absatz 1 (Verbot der kostenlosen Abgabe) in Bezug auf alle weiteren hiervon bisher nicht erfassten Produkte wie etwa Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak, Kautabak, Tabakerhitzer und neuartige Tabakerzeugnisse gelten.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes gibt den Regelungsbedarf wieder, auf den sich der Deutsche Bundestag nach langer und intensiver Diskussion verständigt und den er auf Grundlage einer von der Bundesregierung erbetenen und zugeliferten Formulierungshilfe als Gesetz beschlossen hat.

**zu Drucksache 468/20 (Beschluss) -2-**

Bei einer künftigen Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes werden das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und die von dem Gesetzentwurf betroffenen Bundesministerien die in der EntschlieÙung angesprochenen Regelungswünsche des Bundesrates intensiv prüfen.